

# HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

## TEIL I

HmbGVBl. Nr. 49		DIENSTAG, DEN 28. NOVEMBER		2006	
Tag	Inhalt				Seite
16. 11. 2006	Verordnung zur Änderung der Verordnung über Zulassungszahlen für die Hochschule für angewandte Wissenschaften Hamburg nach dem Hochschulzulassungsgesetz für das Wintersemester 2006/2007 und das Sommersemester 2007 .....				553
	<small>221-3-16</small>				
21. 11. 2006	<b>Hamburgisches Gesetz über die Ausbildung in der Gesundheits- und Pflegeassistenz (HmbGPAG)</b>				554
	<small>neu: 800-22</small>				
21. 11. 2006	<b>Gesetz zur Änderung des LBK-Immobilien Gesetzes</b> .....				557
	<small>2126-20</small>				
21. 11. 2006	<b>Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Errichtung der Anstalt öffentlichen Rechts „pflegen &amp; wohnen“ (p &amp; w)</b> .....				560
	<small>2170-6</small>				
21. 11. 2006	<b>Sechzehntes Gesetz zur Änderung des Hamburgischen Wegegesetzes</b> .....				562
	<small>2136-1</small>				
21. 11. 2006	Zweite Verordnung zur Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Laufbahnbewerber des höheren allgemeinen Verwaltungsdienstes mit einem abgeschlossenen Studium der Wirtschafts- und Sozialwissenschaften .....				565
	<small>2030-1-6</small>				

Angaben unter dem Vorschrifitentitel beziehen sich auf die Gliederungsnummern in der Sammlung der Gesetze und Verordnungen der Freien und Hansestadt Hamburg.

### Verordnung

#### zur Änderung der Verordnung über Zulassungszahlen für die Hochschule für angewandte Wissenschaften Hamburg nach dem Hochschulzulassungsgesetz für das Wintersemester 2006/2007 und das Sommersemester 2007

Vom 16. November 2006

Auf Grund von § 2 Satz 1 des Hochschulzulassungsgesetzes vom 28. Dezember 2004 (HmbGVBl. S. 515) und der Weiterübertragungsverordnung-Hochschulwesen vom 17. August 2004 (HmbGVBl. S. 348), geändert am 14. Juni 2005 (HmbGVBl. S. 231), wird verordnet:

#### Einzigster Paragraph

In § 2 Absatz 1 Nummer 2 der Verordnung über Zulassungszahlen für die Hochschule für angewandte Wissenschaften Hamburg nach dem Hochschulzulassungsgesetz für das Wintersemester 2006/2007 und das Sommersemester 2007 vom 13. Juli 2006 (HmbGVBl. S. 426) wird die Zahl „84“ durch die Zahl „0“ ersetzt.

Hamburg, den 16. November 2006.

**Die Behörde für Wissenschaft und Forschung**

**Hamburgisches Gesetz  
über die Ausbildung in der Gesundheits- und Pflegeassistenz  
(HmbGPAG)**

Vom 21. November 2006

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

Abschnitt 1

**Allgemeine Vorschriften zur Berufsausbildung**

§ 1

Staatliche Anerkennung

(1) Der Ausbildungsberuf Gesundheits- und Pflegeassistentin beziehungsweise Gesundheits- und Pflegeassistent wird staatlich anerkannt.

(2) Im Ausbildungsberuf Gesundheits- und Pflegeassistentin beziehungsweise Gesundheits- und Pflegeassistent darf nur nach der gemäß § 4 zu erlassenden Ausbildungs- und Prüfungsordnung ausgebildet werden.

§ 2

Ausbildungsberufsbild, Zulassung, Dauer und Struktur der Ausbildung

(1) Die Ausbildung soll Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten vermitteln (Ausbildungsberufsbild), die für eine qualifizierte Betreuung und Pflege von Menschen unter Anleitung einer Pflegefachkraft erforderlich sind. Das Ausbildungsberufsbild umfasst den gesamten Pflegebedarf sämtlicher Generationen in der Häuslichkeit, in der Tagespflege sowie in stationären Bereichen, insbesondere der Pflegeheime, Krankenhäuser, Wohngruppen und betreuten Wohnanlagen.

(2) Zur Ausbildung werden nur Bewerberinnen oder Bewerber zugelassen, die für die Berufsausübung gesundheitlich geeignet sind und deren Ausbildungsstätte in Hamburg liegt.

(3) Die Ausbildung dauert zwei Jahre und schließt mit der Abschlussprüfung ab. Nach Ablauf eines Jahres erfolgt eine Zwischenprüfung, um den erreichten Ausbildungsstand festzustellen. Die Ausbildung umfasst insgesamt mindestens 960 Stunden Fachunterricht und mindestens 2.240 Stunden praktische Ausbildung.

§ 3

Anwendung des Berufsbildungsgesetzes

Für die Ausbildung, einschließlich der Durchführung der Zwischen- beziehungsweise der Abschlussprüfung, sowie die Rechte und Pflichten der Auszubildenden beziehungsweise der Auszubildenden gelten die Vorschriften des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931) in der jeweils geltenden Fassung, soweit dieses Gesetz oder eine auf Grund dieses Gesetzes erlassene Rechtsverordnung nichts anderes bestimmt.

§ 4

Verordnungsermächtigung

(1) Der Senat wird ermächtigt, Näheres für eine geordnete und einheitliche Ausbildung im Beruf der Gesundheits- und Pflegeassistenz durch Rechtsverordnung nach Maßgabe der Absätze 2 und 3 zu regeln. Der Senat kann die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die zuständige Behörde weiterübertragen; diese erlässt die Rechtsverordnung nach Satz 1 im

Einvernehmen mit der für die Durchführung des Berufsbildungsgesetzes zuständigen Behörde.

(2) Durch Rechtsverordnung nach Absatz 1 Satz 1 sind zu regeln:

1. nähere Bestimmungen zur Zulassung gemäß § 2 Absatz 2,
2. die Anrechnung anderer Ausbildungen und Tätigkeiten auf die Ausbildung,
3. die während der Ausbildung zu vermittelnden Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten, die das Ausbildungsberufsbild gemäß § 2 Absatz 1 mindestens umfasst,
4. der Ausbildungsrahmenplan, der die Ausbildung sachlich und zeitlich gliedert,
5. die Grundsätze der fachpraktischen Anleitung,
6. Bestimmungen über die Zwischenprüfung,
7. Bestimmungen über die Zulassung zur und Durchführung der Abschlussprüfung, einschließlich der Prüfungsgebiete und
8. die Prüfung für Externe.

(3) Durch Rechtsverordnung nach Absatz 1 Satz 1 können ferner geregelt werden:

1. besondere sachliche und zeitliche Gliederungen und Stufen der Berufsausbildung,
2. die Höchstdauer bei Unterbrechungen und Fehlzeiten,
3. die Führung eines schriftlichen Ausbildungsnachweises der Auszubildenden,
4. besondere Zulassungsvoraussetzungen zur Abschlussprüfung im Rahmen beruflicher Fortbildung und
5. bis zu drei Jahre dauernde Teilzeitformen der Ausbildung.

§ 5

Ausbildungsorte, Praxisanleitung

(1) Ausbildungsorte sind die Berufsschule und die gemäß § 6 Absatz 2 anerkannten Einrichtungen, die die praktische Ausbildung durchführen (Ausbildungsbetriebe). Berufsschule und Ausbildungsbetriebe wirken bei der Durchführung der Berufsausbildung zusammen (Lernortkooperation).

(2) Die praktische Ausbildung darf nur in anerkannten Einrichtungen stattfinden, die für die Berufsausbildung geeignet sind und über eine angemessene Zahl an persönlich und fachlich geeigneten Praxisanleiterinnen oder Praxisanleitern verfügen.

§ 6

Aufgaben der zuständigen Behörde

(1) Die zuständige Behörde überwacht die Durchführung der Berufsausbildung und fördert diese durch Beratung der an der Berufsausbildung beteiligten Personen. Sie hat zu diesem Zweck Beraterinnen oder Berater zu bestellen. Auszubildende sind auf Verlangen verpflichtet, die für die Überwachung erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen vorzulegen sowie die Besichtigung der Ausbildungsstätten zu gestatten. Auskunftspflichtige können die Auskunft auf solche Fragen

verweigern, deren Beantwortung sie selbst oder einen der in § 52 der Strafprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

(2) Die zuständige Behörde wacht nach Maßgabe der §§ 27 bis 32 BBiG über die Eignung der Ausbildungsbetriebe und der Ausbilderinnen und Ausbilder (Ausbildungsstätte und Ausbildungspersonal). Ist die Eignung nicht gegeben oder fällt diese fort, kann die zuständige Behörde das Einstellen und die praktische Ausbildung in der betreffenden Einrichtung nach Maßgabe des § 33 BBiG untersagen. Der Nachweis der persönlichen und fachlichen Eignung als Praxisanleiterin beziehungsweise Praxisanleiter gemäß § 5 Absatz 2 sowie die erforderliche Anzahl geeigneter Praxisanleiterinnen beziehungsweise Praxisanleiter kann durch Richtlinien bestimmt werden, die von der zuständigen Behörde im Einvernehmen mit der für die Durchführung des Berufsbildungsgesetzes zuständigen Behörde erlassen werden.

(3) Die zuständige Behörde führt ein Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse nach Maßgabe der §§ 34 bis 36 BBiG.

(4) Die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nach diesem Gesetz obliegt der zuständigen Behörde.

## § 7

### Berufsbildungsausschuss

(1) Die zuständige Behörde errichtet einen Berufsbildungsausschuss, dem Beauftragte der zuständigen Behörde, der Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber, der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, der für die Durchführung des Berufsbildungsgesetzes zuständigen Behörde sowie der für die Gesundheitsberufe zuständigen Behörde angehören. Den Vorsitz bestimmt die zuständige Behörde.

(2) Die Mitglieder müssen für die Ausbildung in der Gesundheits- und Pflegeassistenz sachkundig sein. Im Übrigen richtet sich die Errichtung und die Beschlussfähigkeit des Ausschusses nach den §§ 77 und 78 BBiG.

(3) Der Berufsbildungsausschuss ist in allen wichtigen Angelegenheiten der Berufsausbildung nach diesem Gesetz zu unterrichten und zu hören, insbesondere beim Erlass beziehungsweise bei der Änderung von Ausbildungs- und Prüfungsvorschriften.

(4) Der Berufsbildungsausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung, durch die Unterausschüsse gebildet werden können, denen andere als die in Absatz 1 genannten Mitglieder angehören können.

(5) Die Funktion des Berufsbildungsausschusses kann einem bei der zuständigen Behörde nach § 77 BBiG errichteten Ausschuss übertragen werden.

## § 8

### Erprobungsklausel

(1) Zur zeitlich befristeten Erprobung von Ausbildungsangeboten, die der Weiterentwicklung des Ausbildungsberufs der Gesundheits- und Pflegeassistenz unter Berücksichtigung der berufsfeldspezifischen Anforderungen dienen sollen, kann von der nach § 4 Absatz 1 zu erlassenden Ausbildungs- und Prüfungsverordnung abgewichen werden, sofern das Ausbildungsziel nicht gefährdet wird.

(2) Die Abweichungen bedürfen der Genehmigung durch die zuständige Behörde, die diese im Einvernehmen mit der für

die Durchführung des Berufsbildungsgesetzes zuständigen Behörde erteilt.

## § 9

### Abkürzung und Verlängerung der Ausbildungszeit

(1) Auf gemeinsamen Antrag der Auszubildenden und Auszubildenden hat die zuständige Behörde die Dauer der Ausbildung um bis zu ein Jahr zu kürzen, wenn zu erwarten ist, dass das Ausbildungsziel in der gekürzten Zeit erreicht und die Durchführung der Ausbildung nicht gefährdet wird. Bei berechtigtem Interesse kann sich der Antrag auch auf die Verkürzung der täglichen oder wöchentlichen Ausbildungszeit richten (Teilzeitberufsausbildung). Die erforderlichen Nachweise sind der zuständigen Behörde vorzulegen.

(2) In Ausnahmefällen kann die zuständige Behörde auf Antrag der Auszubildenden die Ausbildungszeit um bis zu ein Jahr verlängern, wenn die Verlängerung erforderlich ist, um das Ausbildungsziel zu erreichen. Vor der Entscheidung sind die Auszubildenden und die zuständige Berufsschule zu hören.

## Abschnitt 2

### Berufsausbildungsverhältnis

## § 10

### Ausbildungsvertrag

(1) Wer andere Personen zur Berufsausbildung nach diesem Gesetz einstellt (Ausbildende), hat mit diesen vor Beginn der Ausbildung einen schriftlichen Ausbildungsvertrag für die gesamte Dauer der Ausbildung nach Maßgabe der Vorschriften der §§ 10 bis 25 BBiG zu schließen, sofern die Vorschriften dieses Gesetzes nichts anderes bestimmen.

(2) Der Ausbildungsvertrag muss inhaltlich dem Mustervertrag entsprechen, der von der zuständigen Behörde ausgegeben wird und ist von den Auszubildenden sowie den Auszubildenden und bei minderjährigen Auszubildenden auch von deren gesetzlichen Vertretern zu unterzeichnen. Eine Ausfertigung des unterzeichneten Ausbildungsvertrages ist den Auszubildenden und deren gesetzlichen Vertretern unverzüglich auszuhändigen.

(3) Bei Änderungen des Ausbildungsvertrages gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(4) Der Ausbildungsbildende hat nach Abschluss des Ausbildungsverhältnisses unverzüglich bei der zuständigen Behörde den Antrag auf Eintragung in das nach § 6 Absatz 3 zu führende Verzeichnis zu stellen. Dem Antrag ist eine Ausfertigung des Ausbildungsvertrags beizufügen. Entsprechendes gilt bei Änderungen des wesentlichen Vertragsinhalts.

## § 11

### Pflichten der Auszubildenden

Die Auszubildenden haben

1. die Ausbildung in einer durch ihren Zweck gebotenen Form planmäßig, zeitlich und sachlich gegliedert so durchzuführen, dass das Ausbildungsziel in der vorgesehenen Ausbildungszeit erreicht werden kann,
2. den Auszubildenden von Kosten freizustellen, die im Rahmen der praktischen Ausbildung und im Zusammenhang mit dem Ablegen der jeweils vorgeschriebenen Prüfungen entstehen,
3. die Auszubildenden für die Teilnahme an Pflichtveranstaltungen der Berufsschule und an Prüfungen freizustellen,

4. sicherzustellen, dass den Auszubildenden nur Verrichtungen übertragen werden, die dem Ausbildungszweck dienen; die Verrichtungen müssen dem Ausbildungsstand und den Kräften der Auszubildenden angemessen sein,
5. den Auszubildenden bei Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses ein schriftliches Zeugnis auszustellen; das Zeugnis muss Angaben enthalten über Art, Dauer und Ziel der Berufsausbildung sowie über die erworbenen beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten der Auszubildenden; auf Verlangen der Auszubildenden sind auch Angaben über Verhalten und Leistung aufzunehmen.

#### § 12

##### Ausbildungsvergütung

(1) Die Auszubildenden haben den Auszubildenden für die gesamte Dauer der Ausbildung eine angemessene Ausbildungsvergütung zu zahlen.

(2) Sachbezüge können in der Höhe der durch Rechtsverordnung nach § 17 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 des Vierten Buchs Sozialgesetzbuch in der Fassung vom 23. Januar 2006 (BGBl. I S. 89, 466), zuletzt geändert am 29. Juni 2006 (BGBl. I S. 1402, 1404), in der jeweils geltenden Fassung bestimmten Werte angerechnet werden, jedoch nicht über 75 vom Hundert der Bruttovergütung hinaus. Können die Sachbezüge während der Zeit, für welche die Ausbildungsvergütung fortzuzahlen ist, aus berechtigtem Grund nicht abgenommen werden, so sind sie nach den Sachbezugswerten abzugelten.

#### § 13

##### Probezeit

Das Ausbildungsverhältnis beginnt mit einer Probezeit, die mindestens einen und höchstens vier Monate beträgt.

#### § 14

##### Vorzeitige Beendigung und Verlängerung des Ausbildungsverhältnisses

(1) Bestehen die Auszubildenden vor Ablauf der Ausbildungszeit die Abschlussprüfung, endet das Ausbildungsverhältnis mit der Bekanntgabe des Ergebnisses durch den Prüfungsausschuss.

(2) Wird die jeweils vorgeschriebene Prüfung nicht bestanden, verlängert sich das Ausbildungsverhältnis auf schriftliches Verlangen der Auszubildenden bis zur nächstmöglichen Wiederholungsprüfung, höchstens jedoch um ein Jahr.

#### § 15

##### Kündigung

(1) Während der Probezeit kann das Ausbildungsverhältnis jederzeit ohne Einhalten einer Kündigungsfrist gekündigt werden.

(2) Nach der Probezeit kann das Ausbildungsverhältnis nur gekündigt werden

1. ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist aus einem wichtigen Grund,
2. von den Auszubildenden mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen, wenn sie die Berufsausbildung aufgeben oder sich für eine andere Berufstätigkeit ausbilden lassen wollen.

#### § 16

##### Schulpflicht

Auszubildende, die in einem Ausbildungsverhältnis im Sinne dieses Gesetzes stehen, sind für die Dauer des Ausbildungsverhältnisses schulpflichtig, wenn sich deren Ausbildungsstätte in Hamburg befindet.

#### Abschnitt 3

##### Bußgeldvorschriften

#### § 17

##### Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer

1. entgegen § 5 Absatz 2 ausbildet, ohne für die praktische Ausbildung geeignet zu sein,
2. entgegen § 6 Absatz 1 Satz 3 eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt, eine Unterlage nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorlegt oder eine Besichtigung nicht oder nicht rechtzeitig gestattet,
3. entgegen § 10 Absatz 2 Satz 1 einen Ausbildungsvertrag abschließt, der inhaltlich nicht dem Mustervertrag der zuständigen Behörde entspricht,
4. entgegen § 10 Absatz 2 Satz 2 eine Ausfertigung des Ausbildungsvertrags nicht oder nicht rechtzeitig aushändigt,
5. entgegen § 10 Absatz 4 die Eintragung in das dort genannte Verzeichnis nicht oder nicht unverzüglich beantragt oder eine Ausfertigung der Vertragsniederschrift nicht beigefügt hat,
6. entgegen § 11 Nummer 3 Auszubildende nicht freistellt,
7. entgegen § 11 Nummer 4 Auszubildenden eine Verrichtung überträgt, die dem Ausbildungszweck nicht dient.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 Nummern 1 bis 3, 6 und 7 mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro, in den übrigen Fällen mit einer Geldbuße bis zu 1.000 Euro geahndet werden.

#### Abschnitt 4

##### Schlussbestimmung

#### § 18

##### Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Dezember 2006 in Kraft.

Ausgefertigt Hamburg, den 21. November 2006.

**Der Senat**

## Gesetz zur Änderung des LBK-Immobilien Gesetzes

Vom 21. November 2006

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

### Artikel 1

#### Änderung des LBK-Immobilien Gesetzes

Das LBK-Immobilien Gesetz vom 11. April 1995 (HmbGVBl. S. 77), zuletzt geändert am 17. Dezember 2004 (HmbGVBl. S. 487, 491), wird wie folgt geändert:

1. Der Titel erhält folgende Fassung:

„Gesetz über den Hamburgischen Versorgungsfonds – Anstalt öffentlichen Rechts – (HVF)“.

2. §§ 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„§ 1

Name, Dienstsiegel

(1) Die von der Freien und Hansestadt Hamburg errichtete rechtsfähige, gemeinnützige Anstalt Landesbetrieb Krankenhäuser Hamburg Immobilien – Anstalt öffentlichen Rechts – (LBK-Immobilien) wird umbenannt in „Hamburgischer Versorgungsfonds“ (HVF) – Anstalt öffentlichen Rechts –. Die Gemeinnützigkeit wird aufgehoben.

(2) Der HVF führt ein Dienstsiegel mit dem kleinen Wappen der Freien und Hansestadt Hamburg und der Umschrift „Hamburgischer Versorgungsfonds – Anstalt öffentlichen Rechts –“.

§ 2

Aufgaben, Beteiligungen

(1) Der HVF verwaltet den mit der Errichtung des LBK-Immobilien diesem übertragenen Grundbesitz und Versorgungsverpflichtungen sowie seine Beteiligungen. Die Immobilienverwaltung umfasst insbesondere Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, Abschluss und Veränderung von schuldrechtlichen Überlassungsverträgen sowie den Abschluss von Vereinbarungen mit der Freien und Hansestadt Hamburg über die Wahrnehmung von Rechten nach § 15. Darüber hinaus hat er die Aufgabe, das Universitätsklinikum Hamburg-Eppendorf – Körperschaft öffentlichen Rechts – (UKE), die Anstalten öffentlichen Rechts pflegen & wohnen (p&w), Hamburger Friedhöfe (HF) und das Studierendenwerk in der Erfüllung ihrer Versorgungsverpflichtungen durch Zahlungen wirtschaftlich zu entlasten.

(2) Gegenstand der Entlastung von Versorgungsverpflichtungen ist der Anteil der Versorgungslasten, die auf Ansprüchen und Anwartschaften beruhen, die vor der Verselbstständigung oder Neuausrichtung der genannten Einrichtungen entstanden sind. Maßgeblicher Zeitpunkt nach Satz 1 ist beim UKE der 1. Januar 2001, bei HF der 1. Januar 1995 und beim Studierendenwerk der 1. August 2005. Bei p&w ist der 1. August 1997 der maßgebliche Zeitpunkt für die Feststellung der Personen, deren Versorgungsansprüche und Anwartschaften in dem Umfang berücksichtigt werden, wie sie bis zum 31. Dezember 2005 entstanden sind. Die hieraus an die Berechtigten zu leistenden Zahlungen (Versorgungsalasten) trägt wirtschaftlich der HVF, indem er Zahlungen an die Einrichtungen leistet. Soweit die Einrichtungen für die Versor-

gungsalasten Rückstellungen gebildet haben, werden diese angemessen berücksichtigt; Kostenbeteiligungen der Freien und Hansestadt Hamburg an Versorgungsbezügen gemäß den Regelungen in den Gesetzen zur Errichtung der vorgenannten Einrichtungen sowie Erstattungen nach § 107 b des Gesetzes über die Versorgung der Beamten und Richter in Bund und Ländern vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 2485, 3839), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 19. Juli 2006 (BGBl. I S. 1652), werden angerechnet. Der HVF übernimmt darüber hinaus die Tilgung des Kredits von p&w bei der Kasse. Hamburg in Höhe von 50 Millionen Euro. Für das UKE wird ein Betrag in Höhe von 256,5 Millionen Euro für die Bildung einer Pensionsrückstellung zur Verfügung gestellt. Die Zahlung dieses Betrags erfolgt ratierlich, bis zur vollständigen Zahlung wird der ausstehende Betrag mit 6 vom Hundert pro Jahr verzinst. Der Senat wird ermächtigt, Näheres, insbesondere zum Verfahren und zur Zahlungsweise, durch Rechtsverordnung zu regeln.

(3) Durch dieses Gesetz werden Versorgungsansprüche und Versorgungsanwartschaften weder begründet noch aufgehoben. Aus dem Gesetz begründet sich kein unmittelbarer Anspruch der genannten Einrichtungen an den HVF. Mit den Einrichtungen werden einzelvertragliche Regelungen getroffen, in denen die jeweiligen Ansprüche begründet werden.

(4) Der HVF kann sonstige mit dem Unternehmenszweck zusammenhängende Maßnahmen durchführen und sich zur Erfüllung seiner Aufgaben Dritter bedienen und weitere Unternehmen gründen oder sich an fremden Unternehmen beteiligen. Die §§ 53 und 54 des Haushaltsgrundsatzgesetzes (HGrG) vom 19. August 1969 (BGBl. I S. 1273), zuletzt geändert am 14. August 2006 (BGBl. I S. 1911, 1953), in der jeweils geltenden Fassung und die §§ 65 und 67 bis 69 der Landeshaushaltsordnung (LHO) gelten entsprechend. Beteiligt sich der HVF mit mehr als 25 vom Hundert am Grund- oder Stammkapital eines anderen Unternehmens, sind die sich aus den §§ 53 und 54 HGrG ergebenden Rechte sowie die Anforderungen an die Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses gemäß § 65 Absatz 1 Nummer 4 LHO in den Gesellschaftsvertrag oder die Satzung dieses Unternehmens aufzunehmen.“

3. § 3 wird wie folgt geändert:

a) In die Überschrift wird hinter dem Wort „Eigenkapital“ die Textstelle „Anlageregelung“ eingefügt.

b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Textstelle „LBK-Immobilien“ ersetzt durch die Textstelle „HVF“ und die Textstelle „155 Mio. DM“ wird ersetzt durch die Textstelle „100 Millionen Euro“.

bb) In Satz 2 wird das Wort „Eigenkapital“ ersetzt durch das Wort „Stammkapital“.

c) Hinter Absatz 1 werden folgende neue Absätze 2 und 3 eingefügt:

„(2) Soweit möglich, bildet der HVF Rücklagen zur Finanzierung seiner Zahlungsverpflichtungen. Er legt

diese Rücklagen in Schuldscheinen der Freien und Hansestadt Hamburg zu marktüblichen Konditionen an.

(3) Soweit die zugeführten oder erwirtschafteten Mittel zur Erfüllung der Aufgaben der Anstalt nicht ausreichen, ist der HVF ermächtigt, zur Deckung seiner Verpflichtungen Kredite aufzunehmen.“

d) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 4.

e) Im neuen Absatz 4 wird die Textstelle „LBK-Immobilien“ jeweils durch die Textstelle „HVF“ ersetzt.

4. § 4 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird die Textstelle „LBK-Immobilien“ durch die Textstelle „HVF“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird aufgehoben.

c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.

d) Im neuen Absatz 2 Satz 1 wird die Textstelle „LBK-Immobilien“ durch die Textstelle „HVF“ ersetzt.

5. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden jeweils die Wörter „einem Vertreter“ durch die Wörter „einer Vertreterin oder einem Vertreter“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „einen dauerhaft bestellten anderen Mitarbeiter“ durch die Wörter „eine dauerhaft bestellte andere Mitarbeiterin oder einen dauerhaft bestellten anderen Mitarbeiter“ ersetzt.

b) Hinter Absatz 2 wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:

„(3) Die Anstaltsträgerversammlung hat die Geschäftsführung zu beraten und deren Tätigkeit zu überwachen. Hinsichtlich der Beratung, Steuerung und Überwachung der in § 2 Absatz 1 Satz 3 genannten Aufgaben des HVF wird diese Aufgabe nur von der Vertreterin oder dem Vertreter der für die Finanzen zuständigen Behörde wahrgenommen.“

c) Der bisherige Absatz 3 wird neuer Absatz 4 und erhält folgende Fassung:

„(4) Die Anstaltsträgerversammlung kann von der Geschäftsführung jederzeit Berichte über die Angelegenheiten des HVF verlangen, die Bücher und Schriften einsehen und prüfen sowie örtliche Besichtigungen vornehmen. Die Anstaltsträgerversammlung kann damit auch einzelne Mitglieder oder für bestimmte Aufgaben besondere Sachverständige beauftragen.“

d) Der bisherige Absatz 4 wird neuer Absatz 5 und wie folgt geändert:

aa) Satz 2 erhält folgende Fassung: „Ein Katalog der zustimmungsbedürftigen Geschäfte ist in der Satzung festgelegt.“

bb) In Satz 3 wird das Wort „Die“ durch das Wort „Dessen“ ersetzt und das Wort „deren“ gestrichen.

cc) Satz 4 wird gestrichen.

6. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 wird die Textstelle „LBK Hamburg – Anstalt öffentlichen Rechts –“ ersetzt durch die Textstelle „Landesbetriebs Krankenhäuser Hamburg GmbH (LBK Hamburg GmbH)“ und die

Textstelle „LBK-Immobilien“ wird durch die Textstelle „HVF“ ersetzt.

bb) Satz 3 erhält folgende Fassung: „Wenn ein Organmitglied des HVF zu einem Organmitglied der LBK Hamburg GmbH berufen wird, endet sein Amt beim HVF unmittelbar und gleichzeitig.“

cc) In Satz 4 werden die Wörter „zum Sprecher“ durch die Wörter „zur Sprecherin oder zum Sprecher“ ersetzt.

b) In Absatz 2 wird folgender Satz angefügt: „Die Entlastung der Anstaltsträgerversammlung erfolgt durch die Leitung der für die Finanzen zuständigen Behörde.“

7. § 7 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Textstelle „LBK-Immobilien“ durch die Textstelle „HVF“ ersetzt und es wird folgender Satz angefügt: „Sie ist verpflichtet, die Beschränkungen einzuhalten, die für den Umfang ihrer Befugnis, den HVF zu vertreten, durch Weisungen der Anstaltsträgerversammlung und der für die Finanzen zuständigen Behörde festgesetzt sind.“

b) In Absatz 2 Satz 3 wird die Textstelle „18. Mai 2004 (BGBl. I S. 974, 978),“ ersetzt durch die Textstelle „8. Juli 2006 (BGBl. I S. 1426, 1433),“.

8. In § 8 Absatz 1 Sätze 1 und 2 wird jeweils die Textstelle „LBK-Immobilien“ durch die Textstelle „HVF“ ersetzt.

9. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird einziger Absatz und wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Textstelle „LBK-Immobilien“ durch die Textstelle „HVF“ ersetzt, das Wort „erhält“ wird durch das Wort „hat“ ersetzt.

bb) Es werden folgende Sätze angefügt: „Änderungen der Satzung beschließt die Anstaltsträgerversammlung. Die Änderungen sind im Amtlichen Anzeiger bekannt zu machen.“

b) Absatz 2 wird aufgehoben.

10. § 10 erhält folgende Fassung:

„§ 10

Wirtschaftsführung

Der HVF hat bei seiner Wirtschaftsführung die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit gemäß § 7 Absatz 1 LHO zu beachten. Bei der Rechnungslegung sind die Leistungen, die bereits dem LBK-Immobilien übertragen waren, durch getrennte Buchungskreise eindeutig identifizierbar und jeweils quantifizierbar auszuweisen.“

11. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung: „Die Vorschriften des Dritten Buches Handelsgesetzbuch vom 10. Mai 1897 (BGBl. III 4100-1), zuletzt geändert am 14. August 2006 (BGBl. I 1911, 1950), finden Anwendung, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist.“

b) In Absatz 3 werden die Wörter „Genehmigung des Jahresabschlusses“ durch die Wörter „Genehmigung des Lageberichts“ ersetzt und es wird folgender Satz angefügt: „Der Jahresabschluss ist im Amtlichen Anzeiger bekannt zu machen.“

c) Absatz 5 wird aufgehoben.

12. § 12 erhält folgende Fassung:

„§ 12  
Abgabefreiheit

Für Wege- und Sielbaumaßnahmen, die vor der Eintragung von Erbbaurechten Dritter an Grundstücken des HVF im Grundbuch fertig gestellt waren, verzichtet die Freie und Hansestadt Hamburg auf die Erhebung der Erschließungs- und Ausbaubeiträge sowie der Siel- und Sielanschlussbeiträge.“

13. § 13 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird einziger Absatz und wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 wird die Textstelle „Träger des LBK-Immobilien“ durch die Textstelle „Trägerin des HVF“ und die Textstelle „LBK-Immobilien“ durch die Textstelle „HVF“ ersetzt.  
bb) In Satz 2 werden die Wörter „Der Träger“ ersetzt durch das Wort „Sie“.  
cc) Satz 3 wird gestrichen.

- b) Absatz 2 wird aufgehoben.

14. § 15 erhält folgende Fassung:

„§ 15

Rückerwerb der Grundstücke und Vermögensbindung

(1) Auf Verlangen der für die Verwaltung der Liegenschaften der Freien und Hansestadt Hamburg zuständigen Stelle hat der HVF Grundstücke, die ganz oder teilweise nicht mehr betriebsnotwendig sind, zum Verkehrswert im Rahmen der Nutzung lasten- und nutzungsfrei an die Freie und Hansestadt Hamburg zurückzübergeben.

(2) Soweit der HVF Grundstücke ganz oder teilweise zur Erfüllung seiner Aufgaben nicht mehr benötigt, hat er dies der Freien und Hansestadt Hamburg mitzuteilen.“

15. § 16 erhält folgende Fassung:

„§ 16

Versorgungsbezüge

Bei den Beschäftigten des HVF, die zum 1. Januar 2005 vom LBK Hamburg – Anstalt öffentlichen Rechts – (LBK Hamburg) für ihre Tätigkeit bei der LBK-Immobilien beurlaubt wurden, zählt die Beschäftigungszeit beim LBK Hamburg, LBK Immobilien und beim HVF bei der Anwendung des Hamburgischen Zusatzversorgungsgesetzes vom 7. März 1995 (HmbGVBl. S. 53), zuletzt geändert am 2. Juli 2003 (HmbGVBl. S. 222), in der jeweils geltenden Fassung wie eine Beschäftigungszeit als Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer der Freien und Hansestadt Hamburg mit, wenn die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Eintritt des Versorgungsfalls erneut Beschäftigte der Freien und Hansestadt Hamburg sind. Versorgungsbezüge, die von der Freien und Hansestadt Hamburg oder

vom HVF gezahlt werden, werden im Verhältnis zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und dem HVF in dem Verhältnis aufgeteilt, in dem sie auf einer Tätigkeit beim HVF oder beim LBK Hamburg einerseits und auf einer Tätigkeit im Bereich der hamburgischen Verwaltung andererseits beruhen. Der Senat wird ermächtigt, die gegenseitigen Aufteilungsansprüche durch eine vertragliche Vereinbarung anders zu regeln.“

16. Hinter § 16 wird folgender neuer § 17 eingefügt:

„§ 17

Rückkehrrechte

Veräußert der HVF seine Beteiligung an der LBK Hamburg GmbH mehrheitlich, so ist die Freie und Hansestadt Hamburg verpflichtet, diejenigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der LBK Hamburg GmbH, die bereits im Zeitpunkt der Errichtung der LBK Hamburg – Anstalt öffentlichen Rechts – dort beschäftigt waren, auf deren Wunsch unter Wahrung der beim LBK Hamburg erreichten Lohn- und Vergütungsgruppe und Beschäftigungszeit wieder in den Diensten der Freien und Hansestadt Hamburg zu beschäftigen. Maßgeblicher Veräußerungszeitpunkt ist der Zeitpunkt des dinglichen Übergangs der Anteilmehrheit. In diesem Fall hat die Leitung der LBK Hamburg GmbH alle betroffenen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer von ihrem Recht nach Satz 1 schriftlich zu unterrichten. Die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer können innerhalb von sechs Monaten nach Eingang der Mitteilung der Geschäftsleitung schriftlich mitteilen, dass sie von ihrem Recht Gebrauch machen. Die Überführung der Arbeitsverhältnisse in den Dienst der Freien und Hansestadt Hamburg soll dann binnen eines weiteren Jahres erfolgen. Vor einer Veräußerung der Mehrheitsanteile durch den HVF wird das Recht nach Satz 1 ausgelöst, wenn einem oder mehreren der berechtigten Beschäftigten rechtswirksam betriebsbedingt gekündigt wird. In diesem Fall ist die Ausübung des Rückkehrrechts von den betriebsbedingt gekündigten Beschäftigten der Freien und Hansestadt Hamburg unverzüglich nach Ausspruch der Kündigung anzuzeigen. Die Überführung der Arbeitsverhältnisse in den Dienst der Freien und Hansestadt Hamburg erfolgt in diesem Fall unverzüglich nach Feststellung der Rechtswirksamkeit der Kündigung.“

17. Der bisherige § 17 wird § 18.

Artikel 2

**Ermächtigung zur Neubekanntmachung**

Der Senat wird ermächtigt, den Wortlaut des Gesetzes über den Hamburgischen Versorgungsfonds – Anstalt öffentlichen Rechts – in der nunmehr geltenden Fassung mit neuem Datum bekannt zu machen und dabei etwaige Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen sowie Übergangs- und Schlussbestimmungen wegzulassen.

Ausgefertigt Hamburg, den 21. November 2006.

**Der Senat**

**Zweites Gesetz**  
**zur Änderung des Gesetzes**  
**zur Errichtung der Anstalt öffentlichen Rechts „pflegen & wohnen“ (p & w)**  
 Vom 21. November 2006

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

- Artikel 1**
- Änderung des Gesetzes zur Errichtung der Anstalt öffentlichen Rechts „pflegen & wohnen“ (p & w)**
- Das Gesetz zur Errichtung der Anstalt öffentlichen Rechts „pflegen & wohnen“ (p & w) vom 11. Juni 1997 (HmbGVBl. S. 187), geändert am 21. September 1999 (HmbGVBl. S. 229, 230), wird wie folgt geändert:
1. Der Titel erhält folgende Fassung: „Gesetz über die Anstalt öffentlichen Rechts f & w fördern und wohnen AöR“.
  2. § 1 erhält folgende Fassung:
 

„§ 1

Errichtung, Rechtsform, Name

Die durch dieses Gesetz errichtete Anstalt öffentlichen Rechts „pflegen & wohnen“ (p & w) führt den neuen Namen f & w fördern und wohnen AöR.“
  3. § 2 wird wie folgt geändert:
    - 3.1 Absatz 1 erhält folgende Fassung:
 

„(1) F & w fördern und wohnen AöR ist ein Unternehmen der Freien und Hansestadt Hamburg, das soziale Dienstleistungen anbietet für Menschen, die auf Hilfen angewiesen sind. Der Zweck des Unternehmens wird insbesondere erfüllt durch stationäre, teilstationäre und ambulante Leistungen auf den Gebieten der Betreuung, Rehabilitation und Unterbringung sowie durch sonstige, mit dem Unternehmenszweck zusammenhängende Maßnahmen. Das Unternehmen kann Behinderteneinrichtungen, Wohnheime, Wohnungen, Unterkünfte für Wohnungslose und andere auf öffentliche Unterbringung Angewiesene sowie sonstige Einrichtungen betreiben, die der Erfüllung der Unternehmenszwecke und der Wirtschaftlichkeit der Aufgabenerfüllung dienen. Im Rahmen der Hauptzwecke des Unternehmens können alle Leistungen erbracht werden, die auf Grund von Änderungen im Sozialleistungsrecht oder auf Grund von Veränderungen im betreuten Personenkreis erforderlich werden. F & w fördern und wohnen AöR ist den Grundsätzen eines leistungsfähigen, sparsam und eigenverantwortlich wirtschaftenden Unternehmens verpflichtet.“
    - 3.2 In Absatz 2 Satz 1, Satz 3 zweiter Halbsatz und Satz 4 sowie Absatz 3 Satz 3 wird jeweils die Textstelle „pflegen & wohnen“ durch die Textstelle „f & w fördern und wohnen AöR“ ersetzt.
    - 3.3 In Absatz 2 Satz 2 sowie Absatz 3 Satz 1 und Absatz 4 wird jeweils die Textstelle „Pfleger & wohnen“ durch die Textstelle „F & w fördern und wohnen AöR“ ersetzt.
  4. In § 3 wird wie folgt geändert:
    - 4.1 Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:
 

„Das Stammkapital der Anstalt beträgt 10 000 000 Euro.“
    - 4.2 In den Absätzen 2 und 3 wird jeweils die Textstelle „pflegen & wohnen“ durch die Textstelle „f & w fördern und wohnen AöR“ ersetzt.
    5. In § 4 Absatz 2 Satz 2 und Absatz 3 wird jeweils die Textstelle „pflegen & wohnen“ durch die Textstelle „f & w fördern und wohnen AöR“ ersetzt.
    6. In § 5 Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1 wird jeweils die Textstelle „pflegen & wohnen“ durch die Textstelle „f & w fördern und wohnen AöR“ ersetzt.
    7. In § 6 Absatz 2 Satz 1 wird die Textstelle „pflegen & wohnen“ durch die Textstelle „f & w fördern und wohnen AöR“ ersetzt.
    8. § 7 wird wie folgt geändert:
      - 8.1 In Absatz 1 Satz 2 wird die Textstelle „pflegen & wohnen“ durch die Textstelle „f & w fördern und wohnen AöR“ ersetzt.
      - 8.2 Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt geändert:
        - 8.2.1 In Nummer 1 wird die Textstelle „der Pflegezentren,“ gestrichen.
        - 8.2.2 In Nummer 2 wird die Textstelle „pflegen & wohnen“ durch die Textstelle „f & w fördern und wohnen AöR“ ersetzt.
        - 8.2.3 In Nummer 12 wird die Textstelle „Pflegezentren,“ gestrichen.
        - 8.2.4 In Nummer 18 wird die Textstelle „pflegen & wohnen“ durch die Textstelle „f & w fördern und wohnen AöR“ ersetzt.
      - 8.3 Absatz 5 erhält folgende Fassung:
 

„(5) Der Aufsichtsrat beschließt über Änderungen der Satzung (§ 12). In der Satzung kann bestimmt werden, ob neben den in Absatz 4 aufgeführten Geschäften weitere Geschäfte nur mit Zustimmung des Aufsichtsrates vorgenommen werden dürfen. Der Aufsichtsrat kann für bestimmte Arten von Geschäften seine Zustimmung allgemein erteilen.“
    9. § 8 erhält folgende Fassung:
 

„§ 8

Geschäftsführung

Die Geschäftsführung besteht aus ein oder zwei Mitgliedern (Geschäftsführerin oder Geschäftsführer). Besteht die Geschäftsführung aus zwei Mitgliedern, trägt die Geschäftsführung gemeinschaftlich die Verantwortung. Ein Mitglied kann vom Aufsichtsrat zur Sprecherin oder zum Sprecher der Geschäftsführung bestellt werden.“
    10. In § 9 Absatz 1 Satz 1 wird die Textstelle „pflegen & wohnen“ durch die Textstelle „f & w fördern und wohnen AöR“ ersetzt.
    11. § 10 wird wie folgt geändert:
      - 11.1 In Absatz 1 Satz 1 wird die Textstelle „Pfleger & wohnen“ durch die Textstelle „F & w fördern und wohnen AöR“ ersetzt.

- 11.2 In Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 Satz 1 wird jeweils die Textstelle „pflegen & wohnen“ durch die Textstelle „f & w fördern und wohnen AöR“ ersetzt.
12. In § 11 Absatz 1 wird die Textstelle „§ 12 Absatz 2 Satz 2“ durch die Textstelle „§ 7 Absatz 5 Satz 1“ ersetzt.
13. § 12 erhält folgende Fassung:  
 „§ 12  
 Satzung  
 Die Satzung der Anstalt enthält Regelungen zu allen Angelegenheiten, die nach diesem Gesetz der Satzung vorbehalten sind, sowie nähere Vorschriften über die innere Verfassung der Anstalt, über die Befugnisse und Pflichten der Organe und die Anforderungen an die Wirtschafts- und Finanzplanung. Dazu gehören insbesondere Regelungen über Zusammensetzung, Organisation, Geschäftsverteilung, Befugnisse und Pflichten der Geschäftsführung sowie über Einberufung und Beschlussfassung des Aufsichtsrates. Änderungen der Satzung sind im Amtlichen Anzeiger zu veröffentlichen.“
14. § 13 wird wie folgt geändert:
- 14.1 In Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 wird jeweils die Textstelle „Pflegen & wohnen“ durch die Textstelle „F & w fördern und wohnen AöR“ ersetzt.
- 14.2 In Absatz 2 Satz 2 wird die Textstelle „pflegen & wohnen“ durch die Textstelle „f & w fördern und wohnen AöR“ ersetzt.
15. In § 14 Absatz 1 Sätze 1 und 2 wird jeweils die Textstelle „Pflegen & wohnen“ durch die Textstelle „F & w fördern und wohnen AöR“ ersetzt.
16. § 15 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- 16.1 Satz 1 erhält folgende Fassung:  
 „Die Geschäftsführung erstellt den Jahresabschluss.“
- 16.2 Satz 3 wird gestrichen.
17. In § 16 Absatz 3 wird die Textstelle „pflegen & wohnen“ durch die Textstelle „f & w fördern und wohnen AöR“ ersetzt.
18. § 18 wird wie folgt geändert:
- 18.1 Die Überschrift erhält folgende Fassung:  
 „Personal, Bestandssicherungsklausel, Versorgungsbezüge“.
- 18.2 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- 18.2.1 Satz 1 erhält folgende Fassung:  
 „Für die Arbeitsverhältnisse der bei den vormaligen Landesbetrieben Pflegen & Wohnen (P & W) und Landwirtschaft des Heinrich-Eisenbarth-Heimes tätigen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Freien und Hansestadt Hamburg, die mit Gründung der Anstalt durch Gesetz auf diese übergeleitet wurden, gelten die folgenden Bestimmungen.“
- 18.2.2 In Satz 2 wird die Textstelle „pflegen und wohnen“ durch die Textstelle „f & w fördern und wohnen AöR“ ersetzt.
- 18.3 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- 18.3.1 In Satz 1 wird die Textstelle „pflegen & wohnen“ jeweils durch die Textstelle „f & w fördern und wohnen AöR“ ersetzt.
- 18.3.2 Satz 2 wird wie folgt geändert:
- 18.3.2.1 Die Textstelle „pflegen & wohnen“ wird durch die Textstelle „f & w fördern und wohnen AöR“ ersetzt.
- 18.3.2.2 Hinter dem Wort „beschäftigen“ wird der Klammerzusatz „(großes Rückkehrrecht)“ eingefügt.
- 18.3.3 Satz 3 wird wie folgt geändert:
- 18.3.3.1 Die Textstelle „Pflegezentren,“ wird gestrichen.
- 18.3.3.2 Die Textstelle „pflegen & wohnen“ wird jeweils durch die Textstelle „f & w fördern und wohnen AöR“ ersetzt.
- 18.3.3.3 Hinter dem Wort „ermöglichen“ wird der Klammerzusatz „(kleines Rückkehrrecht)“ eingefügt.
- 18.4 Hinter Absatz 2 wird folgender Absatz 2 a eingefügt:  
 „(2 a) Im Falle eines in Absatz 2 Satz 2 oder 3 genannten Trägerwechsels hat der Vorstand oder die sonstige Geschäftsführung des neuen Trägers alle über ein großes oder kleines Rückkehrrecht verfügenden Beschäftigten über den Trägerwechsel und ihr Rückkehrrecht schriftlich zu unterrichten. Die betroffenen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer können innerhalb von sechs Monaten nach Eingang der Mitteilung dem Vorstand oder der Geschäftsführung schriftlich mitteilen, dass sie von ihrem Rückkehrrecht Gebrauch machen. Die Überführung der Arbeitsverhältnisse in den Dienst der Freien und Hansestadt Hamburg im Falle des großen Rückkehrrechtes oder in den Dienst der Anstalt im Falle des kleinen Rückkehrrechtes soll dann binnen eines weiteren Jahres erfolgen.“
- 18.5 Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- 18.5.1 Die Textstelle „nach Absatz 1 auf pflegen & wohnen“ wird ersetzt durch die Wörter „bei Errichtung der Anstalt auf diese“.
- 18.5.2 Die Textstelle „die Beschäftigungszeit bei pflegen & wohnen“ wird durch die Wörter „die Beschäftigungszeit bei der Anstalt“ ersetzt.
- 18.5.3 Die Textstelle „Ersten Ruhegeldgesetzes in der Fassung vom 30. Mai 1995 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 108) und des Zweiten Ruhegeldgesetzes vom 7. März 1995 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 53), beide in der jeweils geltenden Fassung“ wird ersetzt durch die Textstelle „Hamburgischen Zusatzversorgungsgesetzes vom 7. März 1995 (HmbGVBl. S. 53), zuletzt geändert am 2. Juli 2003 (HmbGVBl. S. 222), in der jeweils geltenden Fassung“.
- 18.6 Absätze 5 und 6 werden aufgehoben.
19. § 19 wird wie folgt geändert:
- 19.1 Absatz 1 erhält folgende Fassung:  
 „(1) F & w fördern und wohnen AöR ist eine Dienststelle im Sinne von § 6 Absatz 1 Nummer 15 des Hamburgischen Personalvertretungsgesetzes (HmbPersVG) in der Fassung vom 16. Januar 1979 (HmbGVBl. S. 17), zuletzt geändert am 6. Juli 2006 (HmbGVBl. S. 419), in der jeweils geltenden Fassung.“
- 19.2 In Absatz 2 wird die Textstelle „§ 89 Absatz 2“ ersetzt durch die Textstelle „§ 87 Absatz 5“.
- 19.3 Absatz 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:  
 „Oberstes Organ von f & w fördern und wohnen AöR im Sinne von § 81 Absatz 8 Satz 2 HmbPersVG ist der Aufsichtsrat.“
20. § 20 wird aufgehoben.

21. § 21 wird wie folgt geändert:

Artikel 3

21.1 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Veräußerung von Grundstücken oder Teilen davon, die bei Anstaltserrichtung im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die Anstalt übergegangen sind, bedarf der Einwilligung der Freien und Hansestadt Hamburg. Das Gleiche gilt für die Bestellung von Erbbaurechten.“

**Aufhebung der Verordnung über die Satzung der Anstalt öffentlichen Rechts „pflegen & wohnen“**

Die Verordnung über die Satzung der Anstalt öffentlichen Rechts „pflegen & wohnen“ vom 17. Oktober 2000 (HmbGVBl. S. 317) wird aufgehoben.

21.2 In Absatz 2 wird die Textstelle „Pflegen & wohnen“ durch die Wörter „Die Anstalt“ ersetzt.

Artikel 4

21.3 In Absatz 3 wird die Textstelle „pflegen & wohnen“ durch die Wörter „die Anstalt“ ersetzt.

**Artikel 2**

**Übergangsvorschrift**

§ 18 Absatz 2 Satz 3 und Absatz 2 a des Gesetzes über die Anstalt öffentlichen Rechts f & w fördern und wohnen AöR in der am 31. Dezember 2006 geltenden Fassung sind auf die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der in Trägerschaft der Anstalt bis zum 1. Januar 2007 betriebenen Pflegezentren entsprechend anzuwenden.

Der Senat wird ermächtigt, den Wortlaut des Gesetzes über die Anstalt öffentlichen Rechts f & w fördern und wohnen AöR in der nunmehr geltenden Fassung mit neuem Datum bekannt zu machen und dabei etwaige Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen sowie Übergangs- und Schlussbestimmungen wegzulassen.

Artikel 5

Dieses Gesetz tritt am 31. Dezember 2006 in Kraft.

Ausgefertigt Hamburg, den 21. November 2006.

**Der Senat**

**Sechzehntes Gesetz  
zur Änderung des Hamburgischen Wegegesetzes**

Vom 21. November 2006

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

Das Hamburgische Wegegesetz in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41, 83), zuletzt geändert am 29. Juni 2005 (HmbGVBl. S. 256, 262), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

1.1 Der Eintrag zu § 15 erhält folgende Fassung:

„§ 15 Planfeststellung, Plangenehmigung“.

1.2 Im Vierten Teil werden folgende Einträge angefügt:

„§ 15 a Veränderungssperre, Vorkaufsrecht,

§ 15 b Enteignung,

§ 15 c Vorzeitige Besitzeinweisung,

§ 15 d Vorzeitiger Baubeginn“.

2. In § 4 Absatz 1 wird hinter Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Die Freie und Hansestadt Hamburg kann ausnahmsweise, insbesondere bei über- oder unterbauten, für den Fußgängerverkehr vorgesehenen Wegeflächen, vom Erwerb der Grundflächen absehen und auf die Begründung öffentlichen Eigentums verzichten.“

3. In § 7 Absatz 1 Satz 2 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt und folgende Textstelle angefügt:

„wenn der öffentliche Weg für den Verkehr entbehrlich ist oder überwiegende Gründe des öffentlichen Wohls die Entwidmung erforderlich machen.“

4. § 13 a Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für Vorhaben, die in einem Bebauungsplan festgesetzt oder nach § 125 Absatz 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2415), zuletzt geändert am 21. Juni 2005 (BGBl. I S. 1818, 1824), zulässig sind.“

5. Im Vierten Teil werden folgende §§ 15 bis 15 d angefügt:

„§ 15

**Planfeststellung, Plangenehmigung**

(1) Vorhaben, für die § 13 a eine Umweltverträglichkeitsprüfung vorschreibt, dürfen nur durchgeführt werden, wenn der Plan vorher festgestellt ist. Für den Bau oder die Änderung anderer öffentlicher Wege kann auf Antrag der Trägerin der Wegebauast ein Planfeststellungsverfahren durchgeführt werden.

(2) Bebauungspläne im Sinne des Baugesetzbuchs ersetzen die Planfeststellung nach Absatz 1. Wird eine Ergänzung notwendig oder soll von Festsetzungen des Bebauungsplans abgewichen werden, so ist die Planfeststellung insoweit zusätzlich durchzuführen. In diesen Fällen gelten § 40, § 43 Absätze 1, 2, 4 und 5 sowie § 44 Absätze 1 bis 4 BauGB.

(3) Anstelle des Planfeststellungsbeschlusses kann eine Plangenehmigung erteilt werden, wenn mit den Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich berührt wird, das Benehmen hergestellt worden ist und Rechte anderer nicht oder nicht wesentlich beeinträchtigt werden oder die Betroffenen sich mit der Inanspruchnahme ihres Eigentums oder eines anderen Rechts schriftlich einverstanden erklärt haben.

(4) Eine Pflicht zur Durchführung eines Erörterungstermins im Sinne von § 73 Absatz 6 des Hamburgischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HmbVwVfG) vom 9. November 1977 (HmbGVBl. S. 333, 402), zuletzt geändert am 20. April 2005 (HmbGVBl. S. 141, 142), in der jeweils geltenden Fassung besteht nicht.

(5) Die Anfechtungsklage gegen einen Planfeststellungsbeschluss oder eine Plangenehmigung hat keine aufschiebende Wirkung.

(6) Wird mit der Durchführung des Plans nicht innerhalb von zehn Jahren nach Eintritt der Unanfechtbarkeit begonnen, so tritt er außer Kraft.

#### § 15 a

##### Veränderungssperre, Vorkaufsrecht

(1) Vom Beginn der Auslegung der Pläne im Planfeststellungsverfahren oder von dem Zeitpunkt an, zu dem den Betroffenen Gelegenheit gegeben wird, den Plan nach § 73 Absatz 3 HmbVwVfG einzusehen, dürfen auf den vom Plan betroffenen Flächen bis zu ihrer Inanspruchnahme wesentlich Wert steigernde oder die geplanten Baumaßnahmen erheblich erschwerende Veränderungen nicht vorgenommen werden (Veränderungssperre). Veränderungen, die in rechtlich zulässiger Weise vorher begonnen worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden davon nicht berührt. Unzulässige Veränderungen bleiben bei der Erteilung von Auflagen im Sinne von § 74 Absatz 2 Satz 2 HmbVwVfG und im Entschädigungsverfahren unberücksichtigt.

(2) Dauert die Veränderungssperre über vier Jahre, können die Eigentümerinnen und Eigentümer für die dadurch entstandenen Vermögensnachteile Entschädigung verlangen. Sie können ferner Entschädigung durch Übernahme der betroffenen Flächen verlangen, wenn es ihnen mit Rücksicht auf die Veränderungssperre wirtschaftlich nicht zuzumuten ist, die Fläche in der bisherigen oder einer anderen zulässigen Art zu nutzen. Kommt keine Einigung über die Übernahme zustande, so können die Eigentümerinnen und Eigentümer die Enteignung des Eigentums an der Fläche verlangen.

(3) In den Fällen von Absatz 1 Satz 1 steht dem Vorhabenträger an den betroffenen Flächen ein Vorkaufsrecht zu. Das Vorkaufsrecht geht unbeschadet bundesrechtlicher Regelungen allen anderen Vorkaufsrechten im Range vor und bedarf nicht der Eintragung im Grundbuch. § 28 BauGB findet sinngemäß Anwendung.

#### § 15 b

##### Enteignung

(1) Für Zwecke des Baus und des Ausbaus öffentlicher Wege ist die Enteignung zulässig, soweit sie zur Ausführung eines festgestellten oder genehmigten Plans notwendig ist. Der festgestellte oder genehmigte Plan ist dem Enteignungsverfahren zugrunde zu legen und bindet die Enteignungsbehörde.

(2) Hat sich eine Betroffene oder ein Betroffener mit der Inanspruchnahme des Eigentums schriftlich einverstanden erklärt, kann das Entschädigungsverfahren unmittelbar durchgeführt werden.

(3) Im Übrigen gilt das Hamburgische Enteignungsgesetz in der jeweils geltenden Fassung.

#### § 15 c

##### Vorzeitige Besitzeinweisung

(1) Ist der sofortige Beginn von Bauarbeiten geboten und weigert sich die Eigentümerin bzw. der Eigentümer oder die Besitzerin bzw. der Besitzer, den Besitz eines benötigten Grundstücks durch Vereinbarung unter Vorbehalt aller Entschädigungsansprüche zu überlassen, so hat die Enteignungsbehörde die Trägerin der Wegebaulast auf Antrag nach Feststellung des Plans oder Erteilung der Plangenehmigung in den Besitz einzuweisen. Der Planfeststellungsbeschluss oder die Plangenehmigung müssen vollziehbar sein. Weiterer Voraussetzungen bedarf es nicht.

(2) Die Enteignungsbehörde hat spätestens sechs Wochen nach Eingang des Antrags auf Besitzeinweisung mit den Beteiligten mündlich zu verhandeln. Hierzu sind die Trägerin der Wegebaulast und die Betroffenen zu laden. Dabei ist den Betroffenen der Antrag auf Besitzeinweisung mitzuteilen. Die Ladungsfrist beträgt drei Wochen. Mit der Ladung sind die Betroffenen aufzufordern, etwaige Einwendungen gegen den Antrag vor der mündlichen Verhandlung bei der Enteignungsbehörde einzureichen. Sie sind außerdem darauf hinzuweisen, dass auch bei Nichterscheinen über den Antrag auf Besitzeinweisung und andere im Verfahren zu erledigende Anträge entschieden werden kann.

(3) Soweit der Zustand des Grundstücks von Bedeutung ist, hat die Enteignungsbehörde diesen bis zum Beginn der mündlichen Verhandlung in einer Niederschrift festzustellen oder durch eine Sachverständige bzw. einen Sachverständigen ermitteln zu lassen. Den Beteiligten ist eine Abschrift der Niederschrift oder des Ermittlungsergebnisses zu übersenden.

(4) Der Beschluss über die Besitzeinweisung ist der Trägerin der Wegebaulast und den Betroffenen spätestens zwei Wochen nach der mündlichen Verhandlung zuzustellen. Die Besitzeinweisung wird in dem von der Enteignungsbehörde bezeichneten Zeitpunkt wirksam. Dieser Zeitpunkt soll auf höchstens zwei Wochen nach Zustellung der Anordnung über die vorzeitige Besitzeinweisung an die unmittelbare Besitzerin beziehungsweise den unmittelbaren Besitzer festgesetzt werden. Durch die Besitzeinweisung wird der Besitzerin bzw. dem Besitzer der Besitz entzogen und die Trägerin der Wegebaulast Besitzerin. Auf dem Grundstück dürfen das im Antrag auf Besitzeinweisung bezeichnete Bauvorhaben durchgeführt und die dafür erforderlichen Maßnahmen getroffen werden.

(5) Die Trägerin der Wegebauast hat für die durch die vorzeitige Besitzeinweisung entstehenden Vermögensnachteile Entschädigung zu leisten, soweit die Nachteile nicht durch die Verzinsung der Geldentschädigung für die Entziehung oder Beschränkung des Eigentums oder eines anderen Rechts ausgeglichen werden. Art und Höhe der Entschädigung sind von der Enteignungsbehörde in einem Beschluss festzusetzen.

(6) Wird der Planfeststellungsbeschluss oder die Plan genehmigung rechtskräftig aufgehoben, so ist auch die vorzeitige Besitzeinweisung aufzuheben und die vorherige Besitzerin beziehungsweise der vorherige Besitzer wieder in den Besitz einzuweisen. Die Trägerin der Wegebauast hat für alle durch die Besitzeinweisung entstandenen besonderen Nachteile Entschädigung zu leisten.

(7) Ein Rechtsbehelf gegen eine vorzeitige Besitzeinweisung hat keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung des Besitzeinweisungsbeschlusses gestellt und begründet werden.

#### § 15 d

##### Vorzeitiger Baubeginn

(1) Die Planfeststellungsbehörde kann in jederzeit wider ruflicher Weise zulassen, dass bereits vor Planfeststellung oder Plangenehmigung mit dem Vorhaben begonnen wird, wenn

1. mit einer Entscheidung zugunsten der Trägerin der Wegebauast gerechnet werden kann,
2. an dem vorzeitigen Beginn ein öffentliches Interesse besteht und
3. die Trägerin der Wegebauast sich verpflichtet, alle bis zur Entscheidung durch die Planfeststellungsbehörde verursachten Schäden zu ersetzen und, falls das Vorhaben nicht zugelassen wird, den früheren Zustand wieder herzustellen.

(2) Die Zulassung kann befristet und mit Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden.“

6. § 18 Absatz 6 wird aufgehoben.

7. § 19 Absatz 3 Satz 1 wird durch folgende Sätze ersetzt:

„Die Freie und Hansestadt Hamburg kann für die Sonder nutzung Gebühren nach den Bestimmungen des Gebührengesetzes vom 5. März 1986 (HmbGVBl. S. 37), zuletzt geändert am 4. Dezember 2001 (HmbGVBl. S. 531, 532), und der dazu erlassenen Gebührenordnungen in der jeweils geltenden Fassung oder in den Fällen des Absatzes 5 ein Entgelt, das den vollen Wert der Nutzung ausgleicht, verlangen. Sie kann ferner die Erstattung aller Kosten fordern, die ihr im Zusammenhang mit der Sondernutzung entstehen, soweit sie nicht bei der Bemessung des vollen Wertes der Nutzung oder der Gebührenehöhe berücksichtigt worden sind.“

8. In § 21 werden folgende Absätze 4 bis 6 angefügt:

„(4) Eigentümerinnen und Eigentümer sowie sonstige Nutzungsberechtigte haben zur Vorbereitung der Planung und der Baudurchführung notwendige Vermessungen, Boden- und Grundwasseruntersuchungen einschließlich der Anbringung von Markierungszeichen und sonstige Vorarbeiten durch die Trägerin der Wegebauast oder von

ihr Beauftragte zu dulden. Wohnungen dürfen nur mit Zustimmung des Wohnungsinhabers betreten werden. Satz 2 gilt nicht für Arbeits-, Betriebs- oder Geschäftsräume während der jeweiligen Arbeits-, Geschäfts- oder Aufenthaltszeiten.

(5) Die Absicht, Arbeiten im Sinne des Absatzes 4 auszu führen, ist den Eigentümerinnen und Eigentümern sowie den sonstigen Nutzungsberechtigten mindestens zwei Wochen vorher durch die Trägerin der Wegebauast bekannt zu geben. Sind die Betroffenen von Person nicht bekannt oder ist deren Aufenthalt unbekannt und lassen sie sich in angemessener Frist nicht ermitteln, so kann die Benachrichtigung durch Bekanntmachung im Amtlichen Anzeiger erfolgen.

(6) Entstehen durch eine Maßnahme nach Absatz 4 einer Eigentümerin oder einem Eigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten unmittelbare Vermögensnachteile, so hat die Trägerin der Wegebauast eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten. Kommt eine Einigung über die Geldentschädigung nicht zu Stande, setzt die Enteignungsbehörde auf Antrag der Trägerin der Wegebauast oder des Berechtigten die Entschädigung fest. Vor der Entscheidung sind die Beteiligten zu hören.“

8. a § 23 Absatz 3 Nummer 1 erhält folgende Fassung:

„1. auf öffentlichen Wegen Handzettel zu gewerblichen Zwecken zu verteilen sowie Personen anzusprechen oder anzuhalten, um für das Aufsuchen von Gaststätten, Vergnügungstätten oder sonstigen Betriebs- und Verkaufsstätten zu werben;“.

9. § 25 Absatz 1 Sätze 1 und 2 erhält folgende Fassung:

„Anliegerinnen und Anlieger, die die an einen öffentlichen Weg angrenzenden Flächen tatsächlich dem all gemeinen Verkehr zugänglich machen, haben diese Flächen zuvor so herzurichten und dauerhaft so zu unter halten, dass Gefahren für die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht entstehen können. Sie haben diese Flächen ferner auf Anforderung der Wegeaufsichts behörde den Bedürfnissen des Verkehrs und Veränderungen an den öffentlichen Wegen anzupassen.“

10. § 28 Absatz 2 Sätze 2 und 3 werden gestrichen.

11. § 49 Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Straßen, befahrbare Wege und Plätze sind endgültig hergestellt, wenn ihre Flächen im Eigentum der Freien und Hansestadt Hamburg stehen oder an diesen eine Dienstbarkeit zu ihren Gunsten besteht und die Flächen mindestens mit einer Fahrbahn versehen und Beleuchtungs- und Entwässerungseinrichtungen hergestellt sind.“

12. In § 62 Absatz 1 werden folgende Sätze angefügt:

„Die Ausführung von baulichen Maßnahmen an öffent lichen Wegen kann von einer Vorauszahlung in Höhe der voraussichtlichen Kosten abhängig gemacht werden. Die Vorauszahlung ist mit den endgültig entstan denen Kosten zu verrechnen, auch wenn die Person, die die Vorauszahlung leistete, die Kosten nicht zu tragen hat.“

13. § 72 Absatz 1 wie folgt geändert:
- 13.1 Nummer 3 erhält folgende Fassung:  
„3. die in einer Erlaubnis nach den §§ 18, 19, 22 oder 25 Absatz 2 enthaltenen Auflagen nicht erfüllt;“
- 13.2 Hinter Nummer 7 wird folgende neue Nummer 8 eingefügt:  
„8. der Pflicht nach § 25 Absatz 1 Satz 1 nicht nachkommt;“
- 13.3 Die bisherige Nummer 8 wird Nummer 9.

Ausgefertigt Hamburg, den 21. November 2006.

Der Senat

**Zweite Verordnung**  
**zur Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung**  
**für die Laufbahnbewerber des höheren allgemeinen Verwaltungsdienstes**  
**mit einem abgeschlossenen Studium der Wirtschafts- und Sozialwissenschaften**

Vom 21. November 2006

Auf Grund von § 16 des Hamburgischen Beamtengesetzes  
in der Fassung vom 29. November 1977 (HmbGVBl. S. 367),  
zuletzt geändert am 4. September 2006 (HmbGVBl. S. 494),  
wird verordnet:

§ 1

**Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung**  
**für die Laufbahnbewerber des höheren allgemeinen**  
**Verwaltungsdienstes mit einem abgeschlossenen Studium**  
**der Wirtschafts- und Sozialwissenschaften**

Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Laufbahnbewerber des höheren allgemeinen Verwaltungsdienstes mit einem abgeschlossenen Studium der Wirtschafts- und Sozialwissenschaften vom 14. Juli 1964 (HmbGVBl. S. 155), zuletzt geändert am 28. November 1978 (HmbGVBl. S. 391), wird wie folgt geändert:

1. Der Titel erhält folgende Fassung: „Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Laufbahnbewerberinnen und Laufbahnbewerber des höheren allgemeinen Verwaltungsdienstes mit einem abgeschlossenem Studium der Wirtschafts- oder Verwaltungswissenschaften“.
2. § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1

Geltungsbereich

Für Laufbahnbewerberinnen und Laufbahnbewerber des höheren Dienstes in der allgemeinen Verwaltung der Freien und Hansestadt Hamburg mit einem abgeschlossenem Studium der Wirtschafts- oder Verwaltungswissenschaften gelten folgende von der Verordnung über die Laufbahnen der hamburgischen Beamten (HmbLVO) vom 28. November 1978 (HmbGVBl. S. 391), zuletzt geändert am 4. September 2001 (HmbGVBl. S. 336), in der jeweils geltenden Fassung abweichende oder sie ergänzende Vorschriften.“

3. In § 2 wird die Textstelle „wer das Studium der Wirtschafts- und Sozialwissenschaften an einer wissenschaftlichen Hochschule mit einer Diplomprüfung abgeschlossen hat“ durch die Textstelle „wer ein Studium mit wirtschafts- oder verwaltungswissenschaftlichem Schwerpunkt an einer wissenschaftlichen Hochschule mit einer Diplomprüfung abgeschlossen hat oder über einen als gleichwertig anerkannten Masterabschluss verfügt“ ersetzt.
4. § 3 wird wie folgt geändert:
  - 4.1 Hinter dem Wort „als“ werden die Wörter „Referendarin oder“ eingefügt.
  - 4.2 In Nummer 1 werden die Wörter „und eigenhändig geschriebener“ gestrichen.
  - 4.3 In Nummer 3 wird das Wort „Diplomprüfung“ durch die Textstelle „Diplom- oder Masterprüfung“ ersetzt.
  5. In § 4 Absatz 1 Sätze 1 und 2 und Absatz 2 wird jeweils die Bezeichnung „Bewerber“ ersetzt durch die Wörter „Bewerberinnen und Bewerber“.
  6. § 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5

Ziel

Die Referendarin oder der Referendar soll auf der Grundlage ihrer oder seiner Vorbildung mit der Organisation, den Aufgaben und der Arbeitsweise der Verwaltung insbesondere mit ihren gestaltenden und ordnenden Funktionen im wirtschaftlichen und gesellschaftspolitischen Bereich vertraut gemacht werden. Sie oder er soll die durch das Studium erworbene Vorbildung im Hinblick auf die

Verwaltung durch praktische Tätigkeit ergänzen und vertiefen und sich die für eine Beamtin oder einen Beamten des höheren allgemeinen Verwaltungsdienstes erforderlichen Kenntnisse des öffentlichen und privaten Rechts aneignen.“

7. § 6 wird wie folgt geändert:
- 7.1 Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:
- „Die Referendarin oder der Referendar wird in Ausbildungsstellen der folgenden Abschnitte ausgebildet:
1. allgemeine Einführung in einer Fachbehörde 5 Monate,
  2. in einem Bezirksamt (mindestens 3 Monate im Rechtsamt) 5 Monate,
  3. in einer Querschnittseinheit (zum Beispiel in der Finanzbehörde, im Personalamt, beim Rechnungshof oder in der Senatskanzlei) 5 Monate,
  4. an der Deutschen Hochschule für Verwaltungswissenschaften Speyer 3 Monate,
  5. abschließende Fachausbildung 6 Monate.“
- 7.2 Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:
- „Die Referendarin oder der Referendar darf in einen späteren Ausbildungsabschnitt nur überwiesen werden, wenn das Ziel des früheren Ausbildungsabschnitts erreicht wurde.“
8. § 7 wird wie folgt geändert:
- 8.1 Absatz 1 erhält folgende Fassung:
- „(1) Für die Ausbildungsabschnitte nach § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 3 und 5 wird eine Ausbildungsleiterin oder ein Ausbildungsleiter mit der Befähigung für die Laufbahn des höheren allgemeinen Verwaltungsdienstes bestellt.“
- 8.2 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- 8.2.1 In Satz 1 werden hinter dem Wort „sich“ die Wörter „die Referendarin oder“ eingefügt.
- 8.2.2 In Satz 2 wird das Wort „Ihm“ ersetzt durch die Wörter „Ihr oder ihm“.
- 8.2.3 Satz 3 erhält folgende Fassung:
- „Die Fähigkeit zur schriftlichen und mündlichen Erörterung praktischer Fragen soll durch die Abfassung von Gutachten und Entwürfen für Berichte, Entscheidungen und andere Verwaltungsmaßnahmen sowie durch Teilnahme an Verhandlungen geschult werden.“
- 8.3 Absatz 3 erhält folgende Fassung:
- „(3) Die Referendarin oder der Referendar hat an den zur Erweiterung und Vertiefung ihrer oder seiner Kenntnisse eingerichteten Arbeitsgemeinschaften und Lehrgängen teilzunehmen. Sie oder er soll außerdem ihre oder seine Kenntnisse in Fremdsprachen erhalten und erweitern.“
9. § 8 Absatz 1 erhält folgende Fassung:
- „(1) Für jeden Ausbildungsabschnitt hat die Ausbildungsleiterin oder der Ausbildungsleiter die Kenntnisse, Fähigkeiten und Leistungen sowie das Engagement und das Verhalten der Referendarin oder des Referendars zu beurteilen. Die Beurteilung soll sich insbesondere an den Kriterien Verständnis für die Rechtsgrundlagen, Zusammenhänge und Ziele der Verwaltungstätigkeit ausrichten. Ferner soll sich die Beurteilung auf die Fähigkeit erstrecken, Sachverhalte vollständig zu erfassen, unter Berücksichtigung auch des gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Hintergrundes zu würdigen und geeignete

Vorschläge zu machen. Die Beurteilung muss erkennen lassen, ob das Ziel des Ausbildungsabschnitts erreicht wurde. Die Gesamtleistung ist abschließend mit einer Punktzahl und der entsprechenden Note nach Absatz 2 zu bewerten.“

10. § 9 erhält folgende Fassung:
- „§ 9  
Zweck
- Die Laufbahnprüfung dient der Feststellung, ob die Referendarin oder der Referendar nach ihren oder seinen fachlichen und allgemeinen Kenntnissen, nach dem praktischen Geschick in der Erledigung der Verwaltungsaufgaben und nach dem Gesamtbild ihrer oder seiner Persönlichkeit die Befähigung für die Laufbahn des höheren allgemeinen Verwaltungsdienstes besitzt.“
11. § 10 wird wie folgt geändert:
- 11.1 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- 11.1.1 In Satz 1 werden die Wörter „des Referendars“ gestrichen.
- 11.1.2 In Satz 2 werden hinter dem Wort „werden“ die Wörter „der Referendarin oder“ eingefügt.
- 11.1.3 Satz 3 wird gestrichen.
- 11.2 In Absatz 2 werden hinter dem Wort „Wird“ die Wörter „die Referendarin oder“ eingefügt.
12. Die §§ 11 bis 13 werden aufgehoben.
13. Die bisherigen §§ 14 bis 22 werden §§ 11 bis 19.
14. Der neue § 11 wird wie folgt geändert:
- 14.1 Hinter der Überschrift wird folgender neuer Absatz 1 eingefügt:
- „(1) Die schriftliche Prüfung besteht aus vier Aufsichtsarbeiten.“
- 14.2 Die bisherigen Absätze 1 bis 6 werden Absätze 2 bis 7.
- 14.3 Im neuen Absatz 2 werden die Wörter „eines Beamten des höheren Dienstes“ durch die Wörter „einer oder eines von der zuständigen Behörde bestimmten Bediensteten“ ersetzt.
- 14.4 Der neue Absatz 3 erhält folgende Fassung:
- „(3) Die Aufsichtsarbeiten sind den folgenden Gebieten zu entnehmen:
1. zwei Arbeiten aus dem allgemeinen und besonderen Verwaltungsrecht,
  2. eine Arbeit, in der ein wirtschaftliches Problem aus der öffentlichen Verwaltung zu behandeln ist,
  3. eine Arbeit nach der Wahl des Prüflings aus dem Bereich der Wirtschafts-, Verkehrs-, Finanz-, Arbeitsverwaltung oder aus der Statistik.
- Der Prüfling hat der zuständigen Behörde zwei Monate vor Beendigung des Vorbereitungsdienstes mitzuteilen, welchen der in Satz 1 Nummer 3 genannten Gebiete die Aufgaben entnommen werden sollen.“
- 14.5 Im neuen Absatz 4 Satz 1 wird die Bezeichnung „Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses“ durch die Bezeichnung „Die zuständige Behörde“ ersetzt.

14.6 Der neue Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Die oder der Aufsicht führende Bedienstete fertigt eine Niederschrift und erwähnt in ihr jede Unregelmäßigkeit. Auf jeder Arbeit sind Zeitpunkt des Beginns der Bearbeitungsfrist und Zeitpunkt der Abgabe zu vermerken. Die abgegebenen Arbeiten sind in einem Umschlag zu verschließen und der zuständigen Behörde unmittelbar zu übersenden.“

14.7 Im neuen Absatz 7 Sätze 1 und 2 wird jeweils die Bezeichnung „Referendar“ durch die Bezeichnung „Prüfling“ ersetzt.

15. Die neuen §§ 12 bis 15 erhalten folgende Fassung:

#### „§ 12

##### Bewertung der schriftlichen Prüfungsarbeiten

(1) Die zuständige Behörde bestellt die Mitglieder der Prüfungskommission und deren Vertreter für die Dauer von drei Jahren. Die Prüfungskommission besteht einschließlich der oder des Vorsitzenden aus drei Prüferinnen bzw. Prüfern. Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfertätigkeit unabhängig. Die oder der Vorsitzende sowie die Mitglieder der Prüfungskommission und ihre Stellvertreterinnen oder Stellvertreter müssen die Befähigung für den höheren Dienst besitzen oder Hochschullehrerin bzw. Hochschullehrer sein.

(2) Jede Aufsichtsarbeit wird durch zwei Mitglieder der Prüfungskommission begutachtet und nach § 8 Absatz 2 bewertet. Die zuständige Behörde legt fest, welches Mitglied das Erstvotum und welches das Zweitvotum anfertigt.

(3) Weichen die Bewertungen einer schriftlichen Prüfungsarbeit um nicht mehr als drei Punkte voneinander ab, so gilt der auf die zweite Dezimalstelle nach dem Komma errechnete Durchschnitt als Punktzahl. Bei größeren Abweichungen sind die Prüferinnen oder Prüfer gehalten, ihre Bewertungen gemeinsam zu überprüfen. Einigen sich die Prüferinnen oder Prüfer nicht auf eine einheitliche Punktzahl, so setzt die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission die Punktzahl mit einer der von den Prüferinnen oder Prüfern erteilten Punktzahlen oder einer dazwischen liegenden Punktzahl fest.

#### § 13

##### Ausschluss

Sind nicht wenigstens drei der Aufsichtsarbeiten mit mindestens 4 Punkten bewertet worden, so ist die Prüfung nicht bestanden. Die zuständige Behörde teilt das dem Prüfling schriftlich mit.

#### § 14

##### Mündliche Prüfung

(1) Dem Prüfling werden in angemessener Frist, spätestens jedoch zwei Wochen vor der mündlichen Prüfung, die Ergebnisse der Aufsichtsarbeiten sowie die Namen der Prüferinnen und Prüfer für die mündliche Prüfung mitgeteilt.

(2) Die mündliche Prüfung wird von einer einschließlich der oder des Vorsitzenden aus drei Prüferinnen und Prüfern bestehenden Prüfungskommission abgenommen.

(3) Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf

1. das Staats- und Verwaltungsrecht sowie die Grundzüge des bürgerlichen Rechts,
2. wirtschaftliche Probleme aus der öffentlichen Verwaltung,

3. die Bereiche der Wirtschafts-, Verkehrs-, Finanz-, Arbeitsverwaltung oder der Statistik.

(4) In der Prüfung hat der Prüfling einen freien Vortrag aus Akten zu halten. Die Aufgabenstellung für den Vortrag ist dem Prüfling am Prüfungstag zu übergeben. Die Vorbereitungszeit beträgt eine Stunde; Prüflingen mit Behinderungen kann die Zeit auf Antrag verlängert werden. Die Dauer des Vortrags sollte zehn Minuten nicht überschreiten; anschließende Rückfragen sind möglich. Das Nähere regelt die zuständige Behörde.

(5) Zu einem Prüfungstermin sollen nicht mehr als fünf Prüflinge geladen werden. Die Prüfung soll für jeden Prüfling etwa eine Stunde dauern und bei Prüfung von mehr als zwei Prüflingen durch eine angemessene Pause unterbrochen werden.

(6) Die mündliche Prüfung ist für zukünftige Prüflinge und andere Personen, die ein berechtigtes Interesse haben, öffentlich. Die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission kann die Öffentlichkeit ganz oder teilweise ausschließen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

(7) Rechtzeitig vor der mündlichen Prüfung werden den Mitgliedern der Prüfungskommission die Namen der Prüflinge und die Ergebnisse ihrer Aufsichtsarbeiten mitgeteilt. Jedes Mitglied der Prüfungskommission hat das Recht, die Aufsichtsarbeiten der Prüflinge sowie die Bewertungen einzusehen.

#### § 15

##### Schlussberatung und -entscheidung

(1) Im Anschluss an die mündliche Prüfung berät sich die Prüfungskommission über die mündlichen Leistungen. Die Beratung ist nicht öffentlich. Die mündlichen Prüfungsleistungen werden mit einer Punktzahl und der entsprechenden Note nach § 8 Absatz 2 bewertet. § 196 des Gerichtsverfassungsgesetzes ist entsprechend anzuwenden. Im Anschluss an die Beratung teilt die Prüfungskommission der zuständigen Behörde und dem Prüfling das Ergebnis mit.

(2) Die Gesamtnote setzt sich aus den Teilnoten für die schriftliche und die mündliche Prüfung (Prüfungsnote) zusammen. Dabei ist die Bewertung der Aufsichtsarbeiten mit je 12 vom Hundert, des Vortrags mit 20 vom Hundert und die Leistungen der mündlichen Prüfung im Übrigen mit 32 vom Hundert zu berücksichtigen.

(3) Die Schlussnote setzt sich zusammen zu einem Drittel aus der Punktzahl der Ausbildungsnote und zu zwei Dritteln aus derjenigen der Prüfungsnote; dazu wird die Summe der Punktzahl der Ausbildungsnote und der verdoppelten Punktzahl der Prüfungsnote durch drei geteilt. Ist die Punktzahl der Prüfungsnote höher als diejenige der Ausbildungsnote, so gilt sie als Punktzahl der Schlussnote.

(4) Die Prüfung ist bestanden, wenn der Punktwert der Schlussnote mindestens 4 Punkte beträgt.

(5) Für die bestandene Prüfung setzt die Prüfungskommission eine Schlussnote mit der Bezeichnung nach § 8 Absatz 2 fest. Dafür werden Bruchteile der Punktzahl bei mehr als einem halben Punkt aufgerundet, im Übrigen abgerundet.

(6) Die Prüfungskommission gibt dem Prüfling die Schlussnote oder die Entscheidung über das Nichtbestehen der Prüfung sowie jeweils die Prüfungsnote einschließlich der ihr zugrunde liegenden Einzelnoten

in Abwesenheit der Zuhörerinnen und Zuhörer bekannt.“

16. Der neue § 16 wird wie folgt geändert:

16.1 In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „empfiehlt der Prüfungsausschuss der zuständigen Behörde“ durch die Wörter „bestimmt die zuständige Behörde“ ersetzt.

16.2 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Auf Antrag des Prüflings können sämtliche Prüfungsarbeiten für die Wiederholungsprüfung angerechnet werden.“

17. Der neue § 17 erhält folgende Fassung:

„§ 17

#### Prüfungsniederschrift

Über den Prüfungshergang ist eine von der oder dem Vorsitzenden der Prüfungskommission zu unterzeichnende Niederschrift aufzunehmen, in der insbesondere festzuhalten ist:

1. Ort, Tag und Dauer der Prüfungen,
2. die Namen der Mitglieder der Prüfungskommission,
3. die Ausbildungsnote,
4. die Einzelnoten der schriftlichen Prüfung,
5. die Gegenstände und die Einzelnoten der mündlichen Prüfung,
6. die Prüfungsnote,

7. die Schlussnote oder die Entscheidung über das Nichtbestehen der Prüfung.

Neben den Noten sind auch die Punktzahlen festzuhalten.“

18. Der neue § 18 wird wie folgt geändert:

18.1 In Absatz 1 wird die Bezeichnung „Referendar“ durch die Bezeichnung „Prüfling“ und die Bezeichnung „der Prüfungsausschuss“ durch die Bezeichnung „die zuständige Behörde“ ersetzt.

18.2 In Absatz 2 wird die Bezeichnung „Der Prüfungsausschuss“ durch die Bezeichnung „Die zuständige Behörde“ ersetzt.

§ 2

#### Übergangsvorschrift

Für Referendarinnen und Referendare, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bereits in der Ausbildung befinden, aber noch keine Prüfung abgelegt haben, sind die bisherigen Vorschriften anzuwenden. Abweichend von Satz 1 können die betroffenen Referendarinnen und Referendare auf Antrag nach den Vorschriften der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Laufbahnbewerberinnen und Laufbahnbewerber des höheren allgemeinen Verwaltungsdienstes mit einem abgeschlossenen Studium der Wirtschafts- oder Verwaltungswissenschaften in der Fassung dieser Verordnung geprüft werden.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 21. November 2006.